

Verordnung über die briefliche Stimmabgabe

vom 11. Dezember 2018

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 und Art. 53^{quater} Abs. 3 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904,

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1

Diese Verordnung regelt im Rahmen des kantonalen Wahlgesetzes Gegenstand die briefliche Stimmabgabe in der Stadt Schaffhausen.

Art. 2

¹ Die Stadt stellt den Stimmberechtigten ein vorfrankiertes Zustellkuvert für die briefliche Stimmabgabe zur Verfügung. Briefliche Stimmabgabe

² Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten keine vorfrankierten Rücksendeküverts.

Art. 3

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie bedarf der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements.¹⁾

³ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²⁾

Fussnoten:

1) Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 24. Januar 2019.

2) Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. September 2019.